

# VERSICHERUNGSSCHUTZ GEGEN HOHEITLICHE EINGRIFFE IN DER SEEKASKO- UND KRIEGSVERSICHERUNG

PROF. DR. DIETER SCHWAMPE

ARNECKE SIBETH DABELSTEIN

SENIOR INSURANCE PARTNER

4. APRIL 2022



# AGENDA

- Kaskoversicherung

Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen

DTV Kaskoklauseln 1978 i.d.F. 1992

DTV-ADS 2009 i.d.F. Mai 2020

- Kriegsversicherung

Institute War and Strike Clauses (IWSC) mit Geltung deutschen Rechts

# Kaskoversicherung



„Nur wer die Vergangenheit kennt, kann die Gegenwart verstehen und die Zukunft gestalten“

(August Bebel)

# ADS

# GRUNDBEGRIFFE

- Versichertes Interesse

Beziehung zu einem Vermögensgut

- Versicherte Gefahr

Möglichkeit der Beeinträchtigung des Interesses

- Versicherter Schaden

Vermögensnachteil bei Beeinträchtigung des Interesses

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- § 28 ADS

*Der Versicherer trägt, soweit, nicht ein anderes bestimmt ist, alle **Gefahren**, denen das Schiff oder die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.*

*... Er haftet jedoch für einen **Schaden** nur in dem durch diese Bedingungen bestimmten Umfange, ....*

- Unter den ADS sind alle Gefahren versichert, soweit sie nicht ausgeschlossen sind
- Unter den ADS sind nur diejenigen Schäden versichert, die die ADS als versichert bestimmen

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- § 28 ADS

*Der Versicherer trägt, soweit, nicht ein anderes bestimmt ist, alle **Gefahren**, denen das Schiff oder die Güter während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind.*

*... Er haftet jedoch für einen **Schaden** nur in dem durch diese Bedingungen bestimmten Umfange, ....*

- Unter den ADS sind alle Gefahren versichert, soweit sie nicht ausgeschlossen sind

Also: Unter den ADS sind Verfügungen von hoher Hand versichert, soweit sie nicht ausgeschlossen sind.

- Sind sie es?

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- Verfügungen von hoher Hand:

*„Anordnungen der öffentlichen Gewalt, durch die über Personen oder Gegenstände, sei es aus Gründen des öffentlichen Wohls, sei es im Einzelinteresse, Beschränkungen verhängt werden“*

(Ritter/Abraham, § 73 Anm. 5)

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- § 36 Haftung für Arrestgefahr

*Der Versicherer haftet für den durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden nur, wenn er dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrunde liegenden Anspruchs leisten muss.*

- Ritter/Abraham, § 73 Anm. 5 (siehe auch § 36 Anm. 3:

*„Auch gerichtliche Verfügungen sind ... „Verfügungen von hoher Hand“*

- Wirkung:

- ❖ Ausschluss aller unter den ADS versicherten Schäden durch Arreste
- ❖ Ausnahme: Arreste, für deren zugrundeliegende Ansprüche der VN Deckung unter den hat
  - Beispiele: Mittelbarer Kollisionsschaden (§ 78 ADS)  
Havarie-grosse-Beiträge (§ 29 ADS)  
Schadenabwendungs- und -minderungskosten (§ 32 ADS)

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

## Bedeutung des § 36 ADS

- Da es sich um eine Gefahrregelung handelt, sind (nur) die Schäden aus der Verwirklichung der Gefahr versichert, die die ADS als versichert anordnen.

## § 28 Satz 3 ADS

*Er haftet jedoch für einen Schaden nur in dem durch diese Bedingungen bestimmten Umfange, ...*

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

## Bedeutung des § 36 ADS

- Da es sich um eine Gefahrregelung handelt, sind (nur) die Schäden aus der Verwirklichung der Gefahr versichert, die die ADS als versichert anordnen:
- Hauptfälle:
  - ❖ Totalverlust, § 71 ADS
  - ❖ Teilschaden, §§ 74, 75 ADS
- Aber nicht:
  - ❖ Einnahmeverluste während des Arrests, denn Deckung dieser Schäden sehen den ADS nicht vor

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- § 73 ADS

*Die Bestimmungen des § 72 über die Verschollenheit des Schiffes finden entsprechende Anwendung, wenn das Schiff **durch Verfügung von hoher Hand angehalten oder zurückgehalten** ... wird. Jedoch tritt an die Stelle der Verschollenheitsfrist eine Frist von zwei Monaten.*

- Keine Gefahrenregelung – Verfügungen von hoher Hand fallen unter § 28 ADS

- § 73 ADS

*Die Bestimmungen des § 72 über die Verschollenheit des Schiffes finden entsprechende Anwendung, ...*

- § 72 (1) ADS:

*Der Versicherungsnehmer kann auch dann die Versicherungssumme verlangen, wenn das Schiff verschollen ist. ...*

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- § 73 ADS ist eine **Schadens**regelung für die **Gefahr** der Verfügung von hoher Hand:
  - Anhaltung von mindestens zwei Monaten wird wie die Verschollenheit (§ 72 ADS) behandelt und in der Rechtsfolge dem Totalverlust (§ 71 ADS) gleichgestellt:
    - Anspruch auf die Versicherungssumme



ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

## Bedeutung des § 36 ADS

- Da es sich um eine Gefahrregelung handelt, sind (nur) die Schäden aus der Verwirklichung der Gefahr versichert, die die ADS als versichert anordnen:
- Hauptfälle:
  - ❖ Totalverlust, § 71 ADS
  - ❖ Teilschaden, §§ 74, 75 ADS
  - ❖ [*Verschollenheit*, § 72 ADS]
  - ❖ **Anhaltung oder Zurückhaltung durch Verfügung von hoher Hand, § 73 ADS**
- Aber nicht:
  - ❖ Einnahmeverluste während des Arrests, denn Deckung dieser Schäden sehen den ADS nicht vor

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- Unveröffentlichter Hmb. Schiedsspruch v. 05.05.1992 („HEIDBERG“)

*Während also § 36 ADS festlegt, in welchen Fällen - nämlich nur in denen der Haftpflichtdeckung gemäß ADS - der Versicherer die Arrestgefahr trägt, ordnen §§ 73, 72 an, nach welchem Zeitablauf was geschuldet wird, nämlich nach Ablauf von mehr als zwei Monaten die Versicherungssumme.“*

- Keine weiteren Voraussetzungen als Fristablauf
- Unschädlich: keine Gefahr von Totalverlust des oder Teilschaden am Schiff
- Unschädlich: Erwartung oder Sicherheit, dass das Schiff später freigelassen wird

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

Ritter/Abraham, § 73 Anm. 5 und 7:

*„Von weiteren Voraussetzungen [als dem Verstreichen von 2 Monaten im Arrest] ist der Abandon des § 73 nicht abhängig.“*

*„Ob von der Festhaltung der Sache durch Verfügung von hoher Hand ihr Totalverlust oder auch nur irgendein sonstiger Schaden droht, ... ist ohne Bedeutung.“*

*„Der Versicherungsnehmer kann auch dann die Versicherungssumme verlangen, wenn von vornherein feststeht, daß die Festhaltung nur drei Monate ... dauern wird.“*

Schlegelberger, § 73 Rn. 1

*„Mangelnde Aussicht auf Wiedererlangung gehört nicht zum Tatbestand.“*

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- Verhältnis von §§ 71-73 ADS:
  - jede Vorschrift hat den von ihr selbst bestimmten Anwendungsbereich
  - Rückgriff auf andere Vorschrift nur, soweit angeordnet
- Rechte am Schiff gehen automatisch auf den Versicherer über, aber **nicht** direkt gem. § 71 Abs. 3 ADS, sondern aufgrund der Verweisungskette § 73 i.V.m. § 72 Abs. 1 und Abs. 2 ADS
- Der VN ist zur Auskunft verpflichtet, aber **nicht** direkt aus § 71 Abs. 3 ADS, sondern aufgrund der Verweisungskette § 73 i.V.m. § 72 Abs. 1 und Abs. 2 i.V.m. § 71 Abs. 3 ADS
- **Keine Anrechnung** von „Wert ... der geretteten Sachen“ gem. § 71 Abs. 1 Satz 2 ADS, denn
  - weder sehen dies § 73 noch § 72 ADS vor,
  - noch verweisen sie auf § 71 Abs. 1 ADS

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

Wer kann den Anspruch geltend machen?

- § 72 (1) ADS:

*Der Versicherungsnehmer kann auch dann die Versicherungssumme verlangen...*

- Was gilt bei Abtretung (z.B. an eine finanzierende Bank)?

- Ritter/Abraham, § 71 Anm. 19:

*Hat der Versicherungsnehmer die Entschädigungsforderung abgetreten, so kann doch nur der Versicherungsnehmer, nicht der Zessionar, erklären, wenngleich diesem die Entschädigung zu zahlen ist; ...*

- Richtig, denn Zedent soll nicht Eigentumsverlust auslösen können

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

Wirkung der Kombination von §§ 28, 36, 73 ADS

- § 28 ADS: Deckung aller Gefahren, also auch Verfügungen von hoher Hand
- § 36 ADS: Verfügungen von hoher Hand in der Form von Arresten nur gedeckt, wenn unter den ADS Deckung für den dem Arrest zugrunde liegenden Anspruch besteht.  
  
Wenn das der Fall ist, Versicherungsschutz für alle unter den ADS ersatzfähigen Schäden
- § 73 ADS: Anspruch auf Versicherungssumme
- **Ergebnis:** Bei Arrest wegen eines Anspruchs, für den VN unter der Kaskopolicy Versicherungsschutz hat, kann der VN nach Ablauf von 2 Monaten die Versicherungssumme verlangen

# KASKOVERSICHERUNG - ADS

Darf der VN nach einer Arrestierung einfach untätig bleiben?

- § 41 Abs. 1 Satz 1 ADS:

*Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritte des Versicherungsfalts, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.*

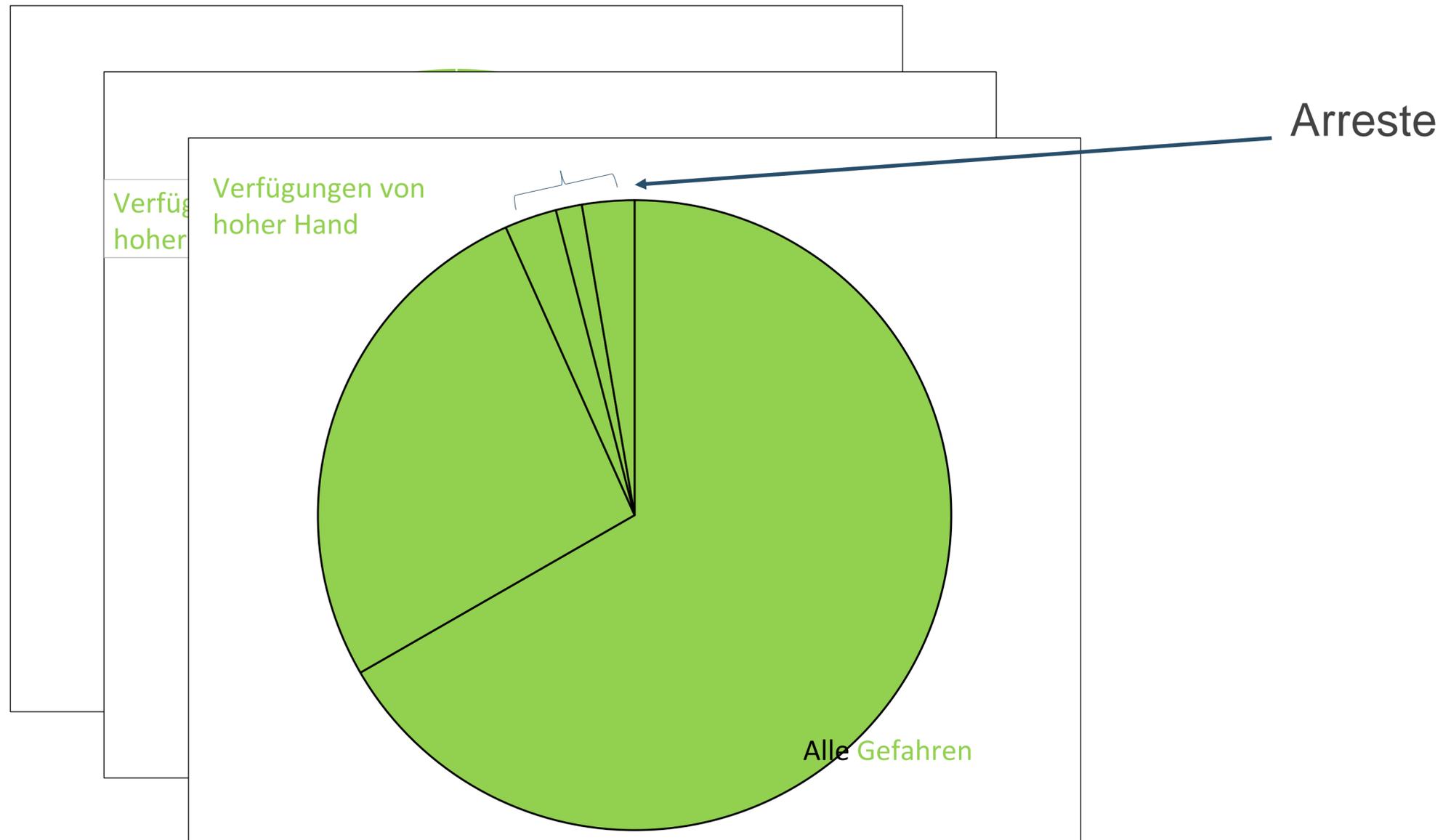
- Ritter/Abraham, § 36 Anm. 3:

*„Der Versicherungsnehmer muss aber diesen Verlust abwenden, zu diesem Zwecke die Weisungen des Versicherers einholen und befolgen, den zur Abwendung des Verlustes nötigen Vorschuß verlangen und, soweit er keinen Vorschuß verlangen kann, eigene Mittel verwenden.“*

- Aber: Leistungsfreiheit nur bei Verschulden des VN, § 41 Abs. 3 ADS

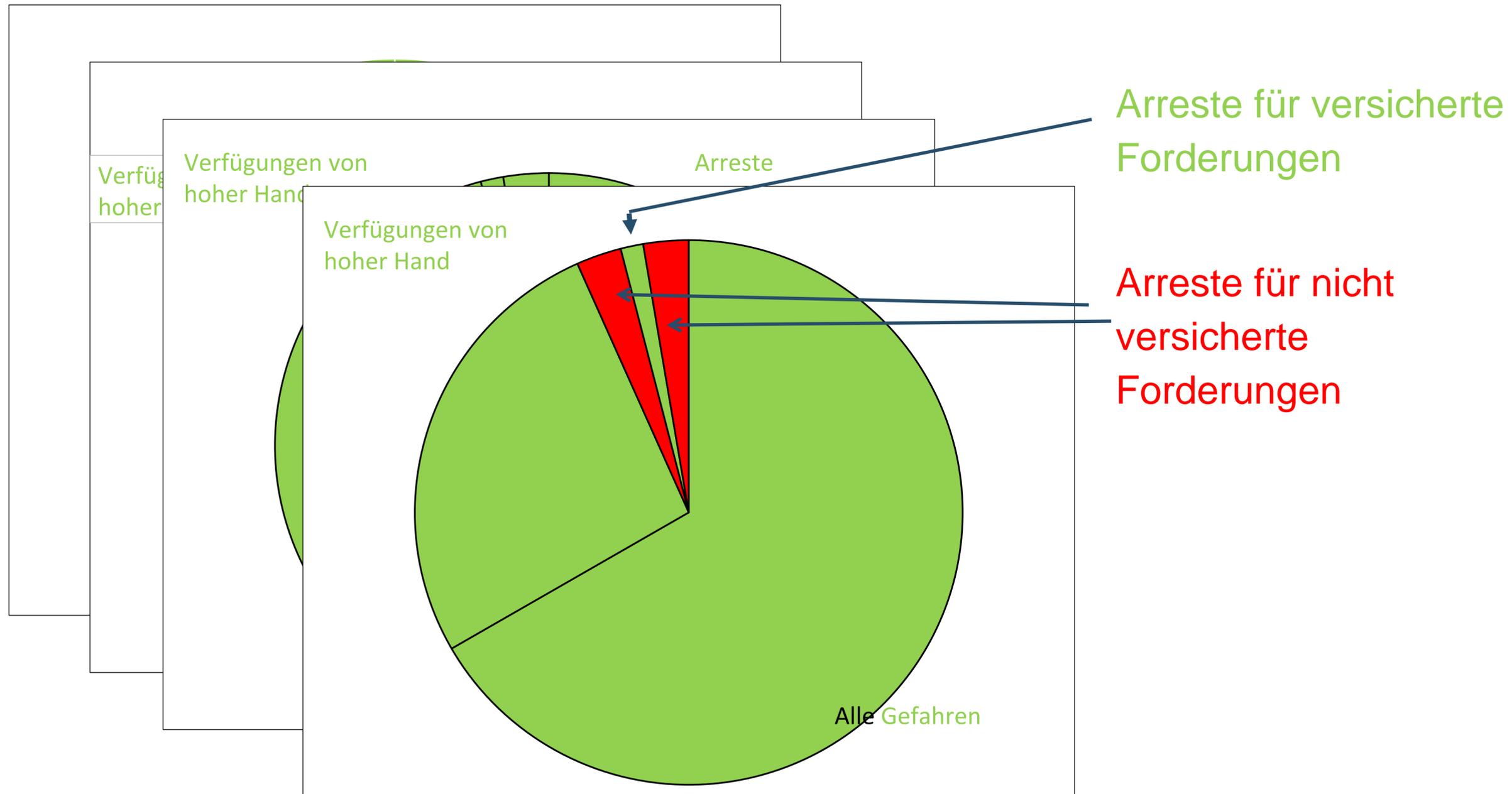
# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- Deckungsstruktur der ADS hinsichtlich Verfügungen von hoher Hand



# KASKOVERSICHERUNG - ADS

- Deckungsstruktur der ADS hinsichtlich Verfügungen von hoher Hand



# ADS mit DTV-KK

# KASKOVERSICHERUNG – ADS MIT DTV-KK

Ziff. 17 DTV-KK: Beschlagnahme

*17.1 Ausgeschlossen sind die Gefahren der Beschlagnahme  
oder sonstigen Entziehung durch Verfügung von hoher Hand.*

- ACHTUNG:
  - ❖ § 73 ADS war **Schadens**regelung auf Basis der Deckung der Gefahr der Verfügung von hoher Hand gem. § 28 ADS
  - ❖ Ziff. 17.1 ist **Gefahr**ausschluss
  - ❖ Kein vollständiger Ausschluss der Gefahr der Verfügung von hoher Hand. Ausgeschlossen sind nur Verfügungen **in der Form der Entziehung**
- Entziehung: Einschränkung der Nutzbarkeit  
(Bruck/Möller/Jaeger, Ziff. 38 DTV-ADS, Rn. 5)

# KASKOVERSICHERUNG – ADS MIT DTV-KK

Ziff. 17 DTV-KK: Beschlagnahme

*17.2 Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, **wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muss.***

Zum Vergleich § 36 ADS:

*Der Versicherer haftet für den durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden nur, **wenn er dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrunde liegenden Anspruchs leisten muss.***

- Deckungstatbestände sind identisch

# KASKOVERSICHERUNG – ADS MIT DTV-KK

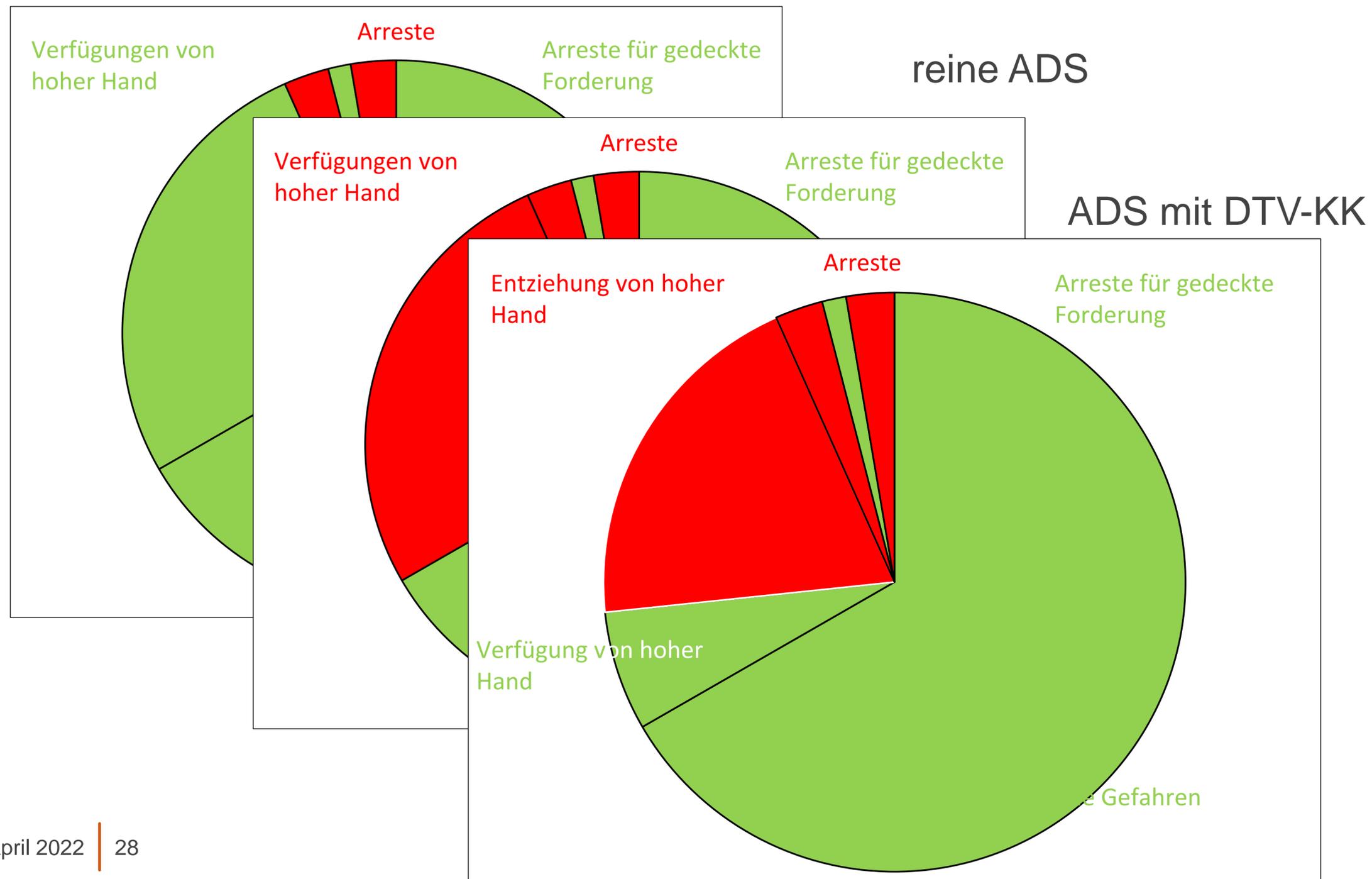
- Ausgangspunkte sind unterschiedlich:
  - bei ADS: Verfügungen von hoher Hand **grundsätzlich gedeckte** Gefahren, Arreste **nur**, wenn sie wegen gedeckter Forderungen erfolgen
  - bei DTV-KK: Entziehungen durch Verfügung von hoher Hand **grundsätzlich ausgeschlossene** Gefahren, Arreste **dennoch** gedeckte Gefahren, wenn sie wegen gedeckter Forderungen erfolgen
- Folge für § 36 ADS:

*Nachdem Klausel 17.1 die Deckung der Hoheitsakte ganz ausschließt, ist die teilweise Einschränkung durch § 36 ADS obsolet. Daher hat § 36 ADS neben Klausel 17.1 keinen Anwendungsbereich mehr. Den materiellen Deckungsbereich den unter den ADS das Zusammenspiel von § 28 ADS und § 36 ADS herstellte, bewirkt jetzt Klausel 17.2.*

(Schwampe, Seekaskoversicherung, Klausel 17 Rn. 3)

# KASKOVERSICHERUNG – ADS MIT DTV-KK

- Deckungsstruktur der ADS + DTV-KK hinsichtlich Verfügungen von hoher Hand



# KASKOVERSICHERUNG - ADS

Wirkung der Kombination von §§ 28, 73 ADS und Ziff. 17 DTV-KK

- § 28 ADS: Deckung aller Gefahren, einschließlich Verfügungen von hoher Hand
- Ziff. 17.1 DTV-KK: Ausschluss der Gefahr der Entziehung durch Verfügungen von hoher Hand ausgeschlossen
- Ziff. 17.2 DTV-KK: Deckung für Arrestgefahr, wenn für den dem Arrest zugrundeliegenden Anspruch Deckung unter den ADS besteht  
Wenn das der Fall ist, Versicherungsschutz für alle unter den ADS ersatzfähigen Schäden
- § 73 ADS: Anspruch auf Versicherungssumme
- **Ergebnis:** Bei Arrest wegen eines Anspruchs, für den VN unter der Kaskopolicy Versicherungsschutz hat, kann der VN nach Ablauf von 2 Monaten die Versicherungssumme verlangen

# KASKOVERSICHERUNG - ADS MIT DTV-KK

Darf der VN nach einer Arrestierung einfach untätig bleiben?

- § 41 Abs. 1 Satz 1 ADS:

*Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, bei dem Eintritte des Versicherungsfalts, nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.*

aber:

- Ziff. 24 DTV-KK: Sicherheitsleistung

*Ist der Versicherungsnehmer zur Sicherheitsleistung für einen versicherten Schaden verpflichtet oder ist für einen solchen Schaden eine Sicherheitsleistung zur Abwendung eines drohenden Arrestes geboten, so übernimmt der Versicherer nach den Bedingungen der Police eine Garantie oder zahlt den zur Hinterlegung erforderlichen Betrag.*

# KASKOVERSICHERUNG - ADS MIT DTV-KK

Zitat:

*„Da der VN ... nach Klausel 24 einen Anspruch auf Gestellung einer Sicherheit durch den Versicherer hat, dürfte die Situation [einer länger als 2 Monate dauernden Anhaltung des Schiffs] kaum eintreten. Stellt der Versicherer entgegen Klausel 24 keine Sicherheit (...), darf der VN nicht einfach die 2 Monate verstreichen lassen und abandonnieren. Er ist nämlich nach § 41 ADS zur Abwendung und Minderung des Schadens verpflichtet.“*

(Schwampe, Seekaskoversicherung, Klausel 17 Rn. 4)

# KASKOVERSICHERUNG - ADS MIT DTV-KK

- „Herr Schwampe, dass ist aber fragwürdig“
  - ❖ Ziff. 24 DTV-KK ist Hauptleistungspflicht
  - ❖ Darf sich ein Versicherer, der seine Hauptleistungspflicht nicht erfüllt, auf eine Obliegenheit des VN berufen, nach der der VN das selbst leisten müsste, zu dem sich der Versicherer ihm gegenüber verpflichtet hat?
- Richtig deshalb:
  - ❖ Existenz von Ziff. 24 DTV-KK beeinflusst § 41 ADS
  - ❖ Abwendungsobliegenheit nur bei Schuldlosigkeit des Versicherers
  - ❖ Aber dann regelmäßig wohl auch kein Verschulden des VN

# KASKOVERSICHERUNG - ADS MIT DTV-KK

Was gilt, wenn die Arrestforderung die Versicherungssumme übersteigt?

- Ziff. 17.2:  
*... wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muss.*
- Siehe auch Ziff. 24  
*... so übernimmt der Versicherer **nach den Bedingungen der Police** eine Garantie oder zahlt den zur Hinterlegung erforderlichen Betrag.*
- Leistungsbegrenzung auf die Versicherungssumme gem. § 37 Abs. 1 ADS
- Deshalb beeinflussen Ziff. 17.2 und 24 DTV-KK den Anspruch aus § 73 ADS
- **Ergebnis:** Kein Anspruch unter § 73 ADS, Kommt das Schiff nicht durch die nach Ziff. 24 DTV-KK zu stellenden Sicherheit aus dem Arrest frei, weil die Lösungssumme höher ist als die Versicherungssumme:  
**kein Anspruch auf die Versicherungssumme**

# KASKOVERSICHERUNG - ADS MIT DTV-KK

Was gilt, wenn wegen Sanktionen keine Sicherheit gestellt werden kann?

*Verfügungen von hoher Hand: „Anordnungen der öffentlichen Gewalt, durch die über Personen oder Gegenstände, sei es aus Gründen des öffentlichen Wohls, sei es im Einzelinteresse, Beschränkungen verhängt werden“*

*Entziehung: Einschränkung der Nutzbarkeit*

- 2-monatiges Festhalten beruht auf 2 Ursachen:
  - Arrest, gedeckte Gefahr gem. Ziff. 17.2
  - Wegen Sanktionsrecht fehlende Möglichkeit, Arrest aufheben zu lassen, ausgeschlossene Gefahr gem. Ziff. 17.1
- Causa proxima für den Ablauf der 2 Monate: Sanktionsrecht
- Ergebnis: Kein Anspruch auf die Versicherungssumme

# DTV-ADS 2009 i.d.F. von Mai 2020

# KASKOVERSICHERUNG – DTV-ADS

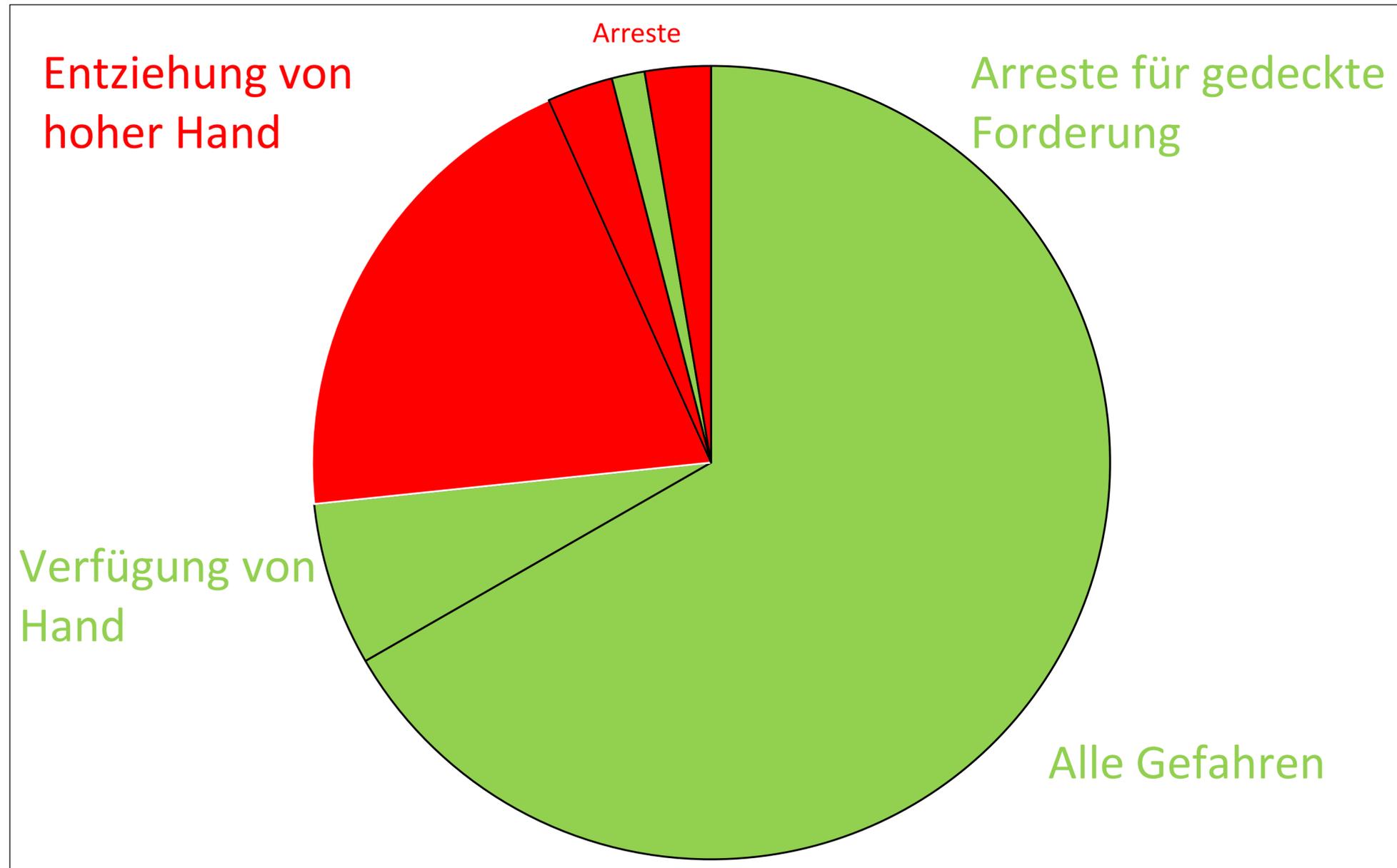
- Ziff. 38.1 DTV-ADS = Ziff. 17.1 DTV-KK:

*Ausgeschlossen sind die Gefahren der Beschlagnahme oder sonstigen Entziehung durch Verfügung von hoher Hand*

- Ziff. 38.2 DTV-ADS = Ziff. 17.2 DTV-KK

*Für einen durch gerichtliche Verfügung oder ihre Vollstreckung entstehenden Schaden bleibt die Verpflichtung des Versicherers zur Leistung bestehen, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer zu ersetzen hat, was dieser zur Befriedigung des der Verfügung zugrundeliegenden Anspruchs leisten muss.*

# KASKOVERSICHERUNG – DTV-ADS



# KASKOVERSICHERUNG – DTV-ADS

- § 73 ADS?



# KASKOVERSICHERUNG – DTV-ADS

*Die DTV-ADS weisen insoweit eine Lücke auf, so dass der Versicherungsschutz insoweit enger als unter ADS und DTV Kaskoklauseln ist. Es ist zu bezweifeln, dass dies wirklich beabsichtigt war, jedenfalls ist keine diesbezügliche Äußerung bekannt. Vielmehr dürfte es sich um einen unbeabsichtigten Fehler bei der Übernahme der Regelungen aus dem alten in das neue Deckungskonzept handeln. Dennoch wurde es im Rahmen der Überarbeitung der Bedingungen im Jahre 2015 und 2016 unterlassen, diese Lücke zu schließen.*

(Schwampe, Seeschiffsversicherung, 2017, Ziff. 38 Rn. 24)

- Folge: Deckung nur für Totalverlust oder Teilschaden im Rahmen eines gerichtlichen Arrestes, aber kein Anspruch auf die Versicherungssumme, wenn der Arrest länger als 2 Monate andauert
- Achtung: Anders in der Kriegsversicherung (Ziff. 84.2)

# Kriegsversicherung



# Institute War and Strikes Clauses (IWSC)

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

Hier betrachtet:

- Deckung auf Basis der IWSC
- Aber unter Anwendbarkeit deutschen Rechts

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

Auslegung typisch englischer Vertragsklauseln

*Da diesen typischen Klauseln im ausländischen Rechtsverkehr eine bestimmte Bedeutung beigelegt wird, ist diese als maßgeblich bei der Auslegung der Abreden heranzuziehen.*

(BGH VersR 1968, 62)

*Insbesondere bei der Bezeichnung "condition" handelt es sich um eine auf die Besonderheiten des englischen Rechts zugeschnittene Vertragsvereinbarung, zu der ein unmittelbares Pendant im deutschen Recht fehlt. Im Interesse einer sinnvollen und angemessenen Vertragsauslegung muß ein solcher Ausdruck auch bei Geltung eines anderen Vertragsstatuts nach dem Rechtsverständnis des Landes ausgelegt werden, in dem er entwickelt worden ist.*

(OLG Hamburg VersR 1996, 229)

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

- Clause 1 IWSC

*Subject always to the exclusions hereinafter referred to, this insurance covers **loss of or damage to the Vessel** caused by*

*1.1 ...*

*1.2 capture seizure arrest restraint or detainment, and the consequences thereof or any attempt thereat*

- Clause 3 IWSC

*In the event that the Vessel shall have been the subject of capture seizure arrest restraint detainment confiscation or expropriation, and the Assured shall thereby have lost the free use and disposal of the Vessel for a continuous period of 12 months then for the purpose of ascertaining whether the Vessel is a constructive total loss the Assured shall be deemed to have been deprived of the possession of the Vessel without any likelihood of recovery.*

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

- Clause 3 IWSC

*In the event that the Vessel shall have been the subject of capture seizure arrest restraint detainment confiscation or expropriation, and the Assured shall thereby have lost the free use and disposal of the Vessel for a continuous period of 12 months then for the purpose of ascertaining whether the Vessel is a constructive total loss the Assured shall be deemed to have been deprived of the possession of the Vessel without any likelihood of recovery.*

- Vertraglich regelmäßig auf 6 months verkürzt

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

- Clause 3 IWSC

*In the event that the Vessel shall have been the subject of capture seizure arrest restraint detainment confiscation or expropriation, and the Assured shall thereby have lost the free use and disposal of the Vessel for a continuous period of 12 months then **for the purpose of ascertaining whether the Vessel is a constructive total loss** the Assured shall be deemed to have been **deprived of the possession of the Vessel without any likelihood of recovery.***



ARNECKE  
SIBETH  
DABELSTEIN

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

- Section 60 Marine Insurance Act 1906 3 IWSC

## **Constructive total loss** defined

*(1) Subject to any express provision in the policy, there is a constructive total loss where the subject-matter insured is reasonably abandoned on account of its actual total loss appearing to be unavoidable, or because it could not be preserved from actual total loss without an expenditure which would exceed its value when the expenditure had been incurred.*

*(2) In particular, there is a constructive total loss--*

*(i) Where the assured is **deprived of the possession of his ship** or goods by a peril insured against, and*

*(a) it is **unlikely that he can recover the ship** or goods, as the case may be, or*

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

- Clause 3 IWSC füllt damit die Vorschrift der Section 60 MIA 1906 aus
- Nicht mehr erforderlich: Feststellung,
  - ❖ ob der VN tatsächlich *deprived of the possession of his ship* ist, und
  - ❖ ob *it is unlikely that he can recover the ship*
- Für Zwecke des Versicherungsvertrags vertraglich vereinbart, dass dies so sein soll
- Anspruch auf die Versicherungssumme

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

- Problem: Wenn deutsches Recht vereinbart ist, ist Section 60 MIA 1906 nicht anwendbar.
- Es gibt kein deutsches gesetzliches Seeversicherungsrecht, das einen *constructive total loss* vorsähe
- Lösung:  
Clause 2: Incorporation
  - ❖ Bezieht Klauseln der Institute Time Clauses-Hulls ein
  - ❖ Bei Deckung deutscher Flotten regelmäßig ersetzt durch Bezugnahme auf “*vessel’s actual H&M insurance*” oder direkt “*ADS and DTV Hull Clauses*”
- Ergebnis: Anspruch auf die Versicherungssumme nach 12 bzw. bei Vereinbarung 6 Monaten Arrest

# KRIEGSVERSICHERUNG – IWSC

Ausschlüsse:

- Clause 4.1.5 IWSC:

*arrest restraint detainment confiscation or expropriation under quarantine regulations or by reason of **infringement of any customs or trading regulations***

- Clause 4.1.6:

*the operation of **ordinary judicial process, failure to provide security or to pay any fine or penalty or any financial cause***

- Folge: Keine Deckung für Arreste wegen Zivilrechtsstreitigkeiten

- Clause 4.3:

*any claim for any sum recoverable under any other insurance on the Vessel or which would be recoverable under such insurance but for the existence of this insurance,*

# KASKOVERSICHERUNG - ADS MIT DTV-KK

Was gilt, wenn wegen Sanktionen keine Sicherheit gestellt werden kann?

- Wenn Arrest wegen Zivilrechtsansprüchen:
  - Ausschluss für *ordinary judicial process*
- Wenn Arrest wegen Verstößen gegen Zoll- und Handelsbestimmungen
  - Ausschluss für *infringement of any customs or trading regulations*
- Wirklich? Was ist *causa proxima*?
- Wenn Arrest weder wegen Zivilrechtsansprüchen noch wegen Verstößen Zoll- und Handelsbestimmungen
  - Ausschluss für *failure to provide security*?
  - Ausschluss oder verhüllte Obliegenheit mit Verschuldenserfordernis?

VIELEN DANK FÜR  
IHRE  
AUFMERKSAMKEIT

DIESE PRÄSENTATION VERFOLGT  
AUSSCHLIESSLICH WISSENSCHAFT-  
LICHE ZWECKE UND STELLT KEINE  
RECHTSBERATUNG DAR.



**PROF. DR. DIETER SCHWAMPE  
ARNECKE SIBETH DABELSTEIN  
SENIOR INSURANCE PARTNER**



- [d.schwampe@asd-law.com](mailto:d.schwampe@asd-law.com)
- [www.asd-law.com](http://www.asd-law.com)